

Antragsteller, Firma, Stempel



Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Anschrift der zuständigen Behörde
An den Bürgermeister
der Gemeinde Angelburg
- Straßenverkehrsbehörde -
Bahnhofstraße 1
35719 Angelburg

Ich / Wir beantragen

- gem. beigef. Lage- und Verkehrszeichenplan ¹
 gem. beigef. Regelplan innerorts außerorts Nr. _____
 ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes ²

den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen

Anordnung für folgende Straßensperrung			
Straßenbezeichnung:	Auf / Entlang der Straße (Nr. oder. Name)	bei Haus-Nr. / von/bis Haus-Nr.	Ortsteil
Dauer der Sperrung:	Vom	längstens bis	
Umfang der Sperrung:	Des Verkehrs <input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung <input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung <input type="checkbox"/> Gesamtspernung		
	Des Rad-/Gehweges <input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung <input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung <input type="checkbox"/> Gesamtspernung		
Verkehrssicherung:	Sicherungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> entlang der Straße <input type="checkbox"/> entlang des Gehweges		
Restbreite: <small>(der nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche)</small>	Im Bereich des Gehweges m	Am Fahrbahnrand (min. 5,0 m) m	Halbseitig (min. 3,0 m) m
Anlass / Grund der Sperrung:	<input type="checkbox"/> Straßen- / Dorffest <input type="checkbox"/> Lagerung von		
	Aufstellen eines <input type="checkbox"/> Containers <input type="checkbox"/> Krans <input type="checkbox"/> Gerüstes <input type="checkbox"/> Sonstiges		
	<input type="checkbox"/> Aufgraben von öffentlichem Verkehrsgrund – Auftraggeber:		
	<input type="checkbox"/> Sonstiges Sonstige Beschreibung		
Beschreibung:	Genauere Beschreibung / Art der Maßnahme		
Umleitung / Anliegerverkehr: <small>(nur bei Straßensperrungen)</small>	Der Verkehr wird umgeleitet über		
Verantwortlicher (Bauleiter):	Name, Vorname	Telefonnummer	

Bedarf an gemeindlichem Absperrmaterial *) nur für die Absicherung von Straßenfesten o. Ä., keine Baumaßnahmen!			
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Kosten pro Komplettsatz 32,50 € (bestehend aus 1 x Bake, 2 x Fuß, 5 x Lampe, 1 x VZ 250)		
	Komplettsatz: _____ Stück		
	Kosten pro Stück 10,00 €	Kosten pro Stück 5,00 €	Kosten pro Stück 2,00 €
Bake: _____ Stück Fuß: _____ Stück Lampe: _____ St. VZ 250: _____ St.			
Servicekosten pauschal 30,00 € (Service bestehend aus Lieferung, Montage, Demontage, Abholung)			
Service: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			

*) insofern keine Lieferung & Montage, bzw. Demontage und Abholung vereinbart wurde, sind die o.g. Verkehrszeichen beim örtlichen Bauhof der Gemeinde Angelburg abzuholen. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit dem Bauhofleiter in Verbindung.

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

PLZ, Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

¹ Der Plan soll enthalten
a) a) den Straßenabschnitt
b) b) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
c) c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
d) d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
e) e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf).

² Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht
a) a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
b) b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht
c) c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.